

Es ist daher von selbst klar, daß durch den vom Angeschuldigten zu führenden Beweis die Anschulldigung nicht in Ansehung aller wesentlichen Merkmale des Verbrechens, wegen dessen er bestraft worden ist, als grundlos dargethan zu werden braucht, sondern daß es hinreicht, wenn dadurch das eine oder andere dieser wesentlichen Merkmale, z. B. bei einem Morde die Tödtung mit Vorbedacht, bei jedem anderen Verbrechen der dolus als nicht vorhanden nachgewiesen wird. Es genügt aber nicht, wenn bei einem künstlichen Beweise, welcher auf eine Reihe von Anzeigen beruhet, bloß eine dieser Anzeigen beseitigt werden soll; aber, wenn dies auch gelänge, noch so viele andere Anzeigen übrig bleiben würden, daß eine genügende Gewißheit von der Schuld des Angeschuldigten bestehen bliebe, oder wenn derselbe durch drei oder mehrere völlig glaubwürdige Zeugen aus eigener Wahrnehmung als Urheber des Verbrechens bezeichnet worden wäre und der Angeschuldigte nachher durch einen verdächtigen Zeugen sein Alibi beweisen wollte.

Ist das Geständniß des Verurtheilten später widerrufen, der Widerruf aber nicht hinlänglich motivirt, daher hierauf bei der Verurtheilung keine Rücksicht genommen und wird er dann durch die neueren Umstände gerechtfertigt, so ist, wenn auch nicht alle entfernte Verdachtsgründe beseitigt, der Anschulldigungs-Beweis entkräftet. Beruhte dieser auf einer nahen Anzeige und verschiedenen entfernteren Anzeigen, so muß es zur Begründung des Restitutionsgesuchs genügen, wenn durch die späteren Momente die nahe Anzeige, die Hauptstütze des Beweises aufgehoben wird; die entfernten Anzeigen können dann, weil sie für sich keinen vollständigen Beweis bilden, nicht weiter in Betracht kommen. In manchen Fällen würde die Beseitigung aller